

26

# BUNDESGERICHTSHOF

VI 2B 1/72

## BESCHLUSS

In Sachen

1. der Frau Charlotte S [REDACTED] geb. L [REDACTED],  
R [REDACTED] G [REDACTED], Israel, [REDACTED] M [REDACTED] A [REDACTED],
2. des Jachanan S a [REDACTED], B [REDACTED] Y [REDACTED] bei T [REDACTED]-A [REDACTED],  
J [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Beklagte, Berufungskläger  
und Beschwerdeführer

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] F [REDACTED]/M [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. K. K [REDACTED],  
K [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Beschwerdegegner

26

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. März 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Finke, Schmidt und Dr. Girisch

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 29. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen und zugleich ihre Berufung als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 519 b ZPO). Sie hat aber keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht hat mit Recht die Auffassung vertreten, daß die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO beruht, sondern daß sie von dem Prozeßbevollmächtigten

- 3 -

der Beklagten Rechtsanwalt Sommer zu vertreten ist. Den Ausführungen des Oberlandesgerichts hierzu ist in vollem Umfang beizutreten. Die Begründung der Beschwerde ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung des Sachverhalts zu rechtfertigen.

Entscheidend für die Fristversäumung war, daß der Rechtsanwalt Sommer mit seiner besonderen Anweisung, ihm die Akten unangelegt vorzulegen, von der sonstigen allgemeinen Übung der Aktenanlegung in seinem Büro abgewichen ist, daß er ferner die Berufungsschrift zwar diktiert, sie aber noch nicht unterschrieben, sondern an einer versteckten Stelle in den umfangreichen Akten eingeklebt hat. Infolgedessen konnte der Angestellte Edelmann nach seiner glaubhaften Erklärung annehmen, die Berufungsschrift sei bereits bei Gericht eingereicht worden und es sei zur Zeit keine Frist mehr zu wahren.

Unter diesen Umständen hat das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts nicht überspannt. Der dem Rechtsanwalt zu machende Vorwurf besteht darin, daß er von dem üblichen Verfahren der Aktenanlegung im vorliegenden Fall in einer Weise abgewichen ist, daß die Fristwahrung nicht mehr gesichert war.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Beschwerdewert: 2.720 DM.

Rietschel

Erbel

Finke

Schmidt

Girisch